



Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Informationen zum Pflanzenschutz

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Nr. 01 vom 06. Januar 2025

Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Aufgrund zahlreicher Rückfragen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Anwendung von Bioziden wurde in Zusammenarbeit mit den für das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen dieser Allgemeine Pflanzenschutz-Warndienst erstellt. Er soll zum besseren Verständnis der Anforderungen der jeweils geltenden Rechtsbereiche beitragen.

Allgemein

Biozid-Produkte werden gegen Schadorganismen, die für den Menschen, das Tier und die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt. Pflanzenschutzmittel dagegen haben den Hauptzweck des Schutzes von Pflanzen vor Schadorganismen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Hauptanwendungszweck. Biozid-Produkte werden durch eine eigene europäische Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) geregelt und fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht. Zudem werden Biozide durch weitere nationale Vorschriften geregelt. Insofern berechtigt die Pflanzenschutzsachkunde auch **nicht** automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Biozid-Produkten. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

Sachkunde für die Abgabe von Biozid-Produkten

Ab dem 1. Januar 2025 sind neue Vorschriften gemäß der ChemBiozidDV für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden (§§ 10 – 13 ChemBiozidDV).

Betroffen sind zugelassene Produkte, deren Verwendung **nicht** für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe ist auf der Verpackung des jeweiligen Biozid-Produktes zu finden.

Weiterhin gilt es für Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregelungen des Biozidrechts gemeldet (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) **und folgenden Produktarten zugeordnet sind:**

- Produktart 14 „Rodentizide“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. a ChemBiozidDV),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. b ChemBiozidDV) und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c) ChemBiozidDV).

Für diese Produkte gilt dann ein Selbstbedienungsverbot und es muss ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt werden, wie es bereits bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln der Fall ist.



Für drei weitere Produktarten gilt das Selbstbedingungsverbot nicht, jedoch ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrages ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person erfolgt. Dies sind folgende Produktarten:

- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV)
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV)
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 ChemBiozidDV)

Es gibt jedoch **keine eigene Sachkunde nach der ChemBiozidDV** mit eigenen inhaltlichen Anforderungen. Die geforderte Sachkunde für die abgebende Person knüpft lediglich an bestehende Sachkunden an (§ 13 ChemBiozidDV). Eine der möglichen Sachkunden ist die Pflanzenschutzsachkunde, sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Fortbildungsveranstaltung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, besucht wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemBiozidDV).

Personen, die sachkundig nach Pflanzenschutzrecht sind, können also durch den Besuch einer standardmäßigen Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig nach der ChemBiozidDV werden, wenn die Fortbildung das Thema Biozide umfasst.

Auf der Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit ist eine Liste von derzeit anerkannten Fortbildungseinrichtungen veröffentlicht. Außerdem dürfte eine Internetrecherche mit den Schlagworten „§ 11 ChemVerbotsV“, „Fortbildung“ und „Biozide“ weitere mögliche Fortbildungsträger identifizieren.

Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit:

https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-24092024_1727161759.pdf

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und die Durchführung von Fortbildungen nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 ChemVerbotsV ist die

Landesdirektion Sachsen
Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut
Herr Thomas Rothe
Tel.: 0341 977 5230
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Sachkunde für die Anwendung von Biozid-Produkten

Für die Anwendung von Biozid-Produkten ist in bestimmten Fällen eine Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung erforderlich. Ist dies der Fall darf die Anwendung von Biozid-Produkten nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde verfügen oder die Verwendung, sofern eine Unterweisung der betroffenen Beschäftigten erfolgte, unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Eine **Sachkunde ist erforderlich**, wenn das Biozid-Produkt eingestuft ist als:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3,
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A und 1B,
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE und / oder
- wenn die zugelassene Verwendung eines Biozid-Produktes mit den Verwenderkategorien „geschulter berufsmäßiger Verwender“ und ggf. mit dem „berufsmäßigen Verwender“ verknüpft ist.

Die einem Biozid-Produkt zugeordnete Verwendungskategorie kann der **Produktinformation** (SPC-Summary of product characteristics) entnommen werden. Diese Produktinformationen enthalten neben Aussagen zum Verwendungszweck und der Verwenderkategorie auch das Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zur oben genannten Einstufung. Die Verwenderkategorie wird dabei im Rahmen der Zulassung festgelegt. Die in der GefStoffV beschriebenen Kategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“. Dabei ist zu beachten, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Anwendung beziehen; das bedeutet verschiedene Anwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können daher unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein.

Die Produktinformation zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt können der Bioziddatenbank der ECHA entnommen werden:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

Für den Nachweis der Sachkunde ist eine Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2027 vorgesehen.

Für bestimmte Anwendungen von Biozid-Produkten kann bei der zuständigen Behörde ein **Antrag auf Anerkennung der Pflanzenschutzsachkunde** gestellt werden. Die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist prinzipiell bei den Wirkstoffen möglich, die sowohl in Biozid-Produkten als auch in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden. Vorausgesetzt, dass die praktischen und theoretischen Kenntnisse des besuchten Sachkundelehrgangs denen im Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV entsprechen. Bei der Anerkennung handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist ein einmaliger Vorgang und gilt unbefristet.

Sachkundenachweise zur Anwendung von Biozid-Produkten gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Datum des Nachweises und verlängern sich durch Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang um weitere 6 Jahre. Die Sachkunde wird also verlängert, wenn ein anerkannter Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 4.4. Abs. 5 GefStoffV besucht wurde.

Inwiefern für bestimmte Anwendungen (z.B.: Schädnerbekämpfung im eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb) eine anerkannte Fortbildung zur Pflanzenschutzsachkunde den Anforderungen der GefStoffV entspricht oder zukünftig entsprechen kann, befindet sich noch in der Klärung.

Eine bundeseinheitliche Liste mit allen behördlich anerkannten Lehrgangsträgern ist derzeit nicht verfügbar. Aktuell bekannte Lehrgangsträger für die sachkundepflichtige Verwendung von Rodentiziden sind z.B.:

- die Fachschule für Hygienetechnik Mainz ([Kursangebot | FHT / DSM](#)),
- das Institut für Schädlingskunde (www.schaedlingskunde.de)
- **sowie die IPMpro** ([Startseite - IPMpro](#)).

Wichtiger Hinweis:

Es besteht auch eine **Anzeigepflicht** bzgl. der sachkundepflichtigen Verwendung von Biozid-Produkten:

- bei erstmaliger Verwendung (spätestens 6 Wochen vor Beginn),
- wenn die Verwendung durch eine Änderung der Einstufung sachkundepflichtig wird oder
- bei Unterbrechung der Verwendung von mehr als 1 Jahr

Sachkunde für Begasungen von Räumen und Transporteinheiten

Unabhängig von der mittelspezifischen Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, ist hierfür auch ein Befähigungsschein zur Begasung erforderlich. Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV bestimmt, dass hierfür unter anderem eine „mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde“ durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachzuweisen ist. Das bedeutet, dass die spezifische Sachkunde für den Befähigungsschein regelmäßig über die normale Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht oder Biozidrecht hinausgeht und auch Inhalte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 512 „Begasungen“ - umfasst.

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Sachkunde zur Verwendung von Biozid-Produkten und die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist die

Landesdirektion Sachsen,
Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut
Herr Ralph Zimmermann
Tel.: 03591 273 413
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de